

Beilage zur Motion

Ausformulierte Änderungsvorschläge

Gasche Andreas (FdP), Weder Urs (CVP)

§ 1 – 8 => keine Änderungen

§ 9 Arbeitsbedingungen

1 Beauftragt werden darf in der Regel nur, wer beteiligter Arbeitgeber oder beteiligte Arbeitgeberin eines Gesamtarbeitsvertrages ist. Dieser Gesamtarbeitsvertrag muss die angebotene Arbeitsleistung zum Gegenstand haben oder branchenverwandt und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens gleichwertig sein.

2 Die Anbietenden müssen ferner für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden:

- a) die dauernde und vollumfängliche Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge nachweisen und
- b) die Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gewährleisten
- c) die gesetzlichen Vorschriften, sowie die innerhalb ihrer Branche definierten Richtlinien über den Schutz der Umwelt garantieren.

3 Massgebend sind die am Sitz der Anbietenden geltenden Gesamtarbeitsverträge. Fehlen am Sitz der Anbietenden Gesamtarbeitsverträge, so müssen die am Ort des Sitzes geltenden branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten werden.

4 Ausländische Anbietende haben für die Arbeiten vor Ort die im Kanton Solothurn geltenden Gesamtarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich einzuhalten.

5 Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 bis 4 sind Anbietende, die in ihrem Betrieb ausschliesslich Familienangehörige beschäftigen.

NEU § 9 bis Nachweis und Kontrolle

1 Wer ein Angebot unterbreitet, hat auf eigene Kosten gegenüber den Auftraggebenden durch die vom Kanton bezeichneten Stellen den Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten sowie Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gleich behandelt werden.

2 Wer Aufträge erteilt, kann jederzeit die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch die vom Kanton bezeichneten Stellen überprüfen lassen. Die Abklärungskosten können Anbietenden oder Dritten, die die Prüfung mit unzutreffenden Angaben veranlasst haben, auferlegt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind offen zu legen. Der Regierungsrat regelt die Nachzahlungs- und Sicherstellungspflicht in der Verordnung.

3 Wer Subunternehmen, Unterakkordantinnen oder Unterakkordanten und temporäre Arbeitskräfte einsetzt, hat nachzuweisen, dass die Arbeitsbedingungen gemäss § 9 dieses Gesetzes eingehalten werden.

4 Die Anbietenden sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen eingesetzten Subunternehmen, Unterakkordantinnen oder Unterakkordanten und temporären Arbeitskräfte die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Dies gilt auch für General- oder Totalunternehmeraufträge.

§ 10 Eignungskriterien

1 Die Auftraggebenden können von den Anbietenden verlangen, dass sie ihre fachliche Qualifikation und ihre finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nachweisen.

2 Die Leistungsfähigkeit muss in der Ausschreibung mit objektiven und überprüfbaren Eignungskriterien umschrieben werden.

§ 11 Ausschlussgründe

Vom Verfahren **wird ausgeschlossen**, wer

- a) die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet;
- b) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c) die Eignungskriterien nicht oder nur teilweise erfüllt oder keinen entsprechenden Eignungsnachweis erbringt;
- d) falsche Auskünfte erteilt;
- e) Angaben und Nachweise nicht rechtzeitig beibringt oder von der zuständigen Stelle angeordnete Kontrollen nicht zulässt;
- f) Absprachen trifft, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;
- g) sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet;
- h) Arbeiten und Lieferungen Privaten grundsätzlich preisgünstiger anbietet;
- i) ein Angebot einreicht, das ungenügende Sachkenntnis oder Merkmale unlauteren Wettbewerbs erkennen lässt.

NEU § 16 bis Ausschreibungsunterlagen

1 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle wesentlichen Angaben enthalten. Sind branchenspezifische Grundsätze zur Qualitätssicherung der Ausschreibungen vorhanden, müssen diese angewandt werden.

2 Werden während der Eingabefrist Ausschreibungsunterlagen geändert oder werden einer Anbieterin oder einem Anbieter wichtige Auskünfte erteilt, so müssen alle Anbieterinnen und Anbieter gleichzeitig und rechtzeitig darüber informiert werden.

§ 26 Zuschlag

1 Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Alle Kriterien sind zu gewichten. Die Gewichtung muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.

2 Kriterien zur Ermittlung des Zuschlags sind insbesondere (Reihenfolge nicht in prioritärer Ordnung):

- a) Wirtschaftlichkeit;
- b) Preis;
- c) Qualität;
- d) Termin;
- e) Garantie- und Unterhaltsleistungen;
- f) Kundendienst;
- g) Betriebskosten;
- h) technischer Wert;
- i) Zweckmässigkeit;
- j) Ästhetik;
- k) Umweltverträglichkeit;
- l) Erfahrung.

3 Unter gleichwertigen Angeboten werden Betriebe, welche Lehrlinge ausbilden, bei der Auftragsvergabe bevorzugt.

4 Die Auftraggeberin kann zusätzliche Kriterien anwenden. Die Gewichtung muss ebenfalls in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

§ 27 Abs. 3 Eröffnung

Die Auftraggeberin erteilt den beschwerdeberechtigten nicht berücksichtigten Anbietern und Anbieterinnen umgehend Auskunft über:

....

V Information / Statistik

NEU § 39 bis

1 Jede Auftraggeberin erstellt über die vergebenen Aufträge jährlich eine Statistik zuhanden des Bau- und Justiz-Departements. Den Inhalt und die Form der Statistik regelt die Verordnung.

2 Der Kanton hat diese Statistik jährlich zu veröffentlichen.